

# Landesgesetzblatt

## für die Steiermark

---

**Jahrgang 1997**

Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1997

**12. Stück**

- 
38. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verlautbarung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien vom 24. Oktober 1995 über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach).
39. Gesetz vom 11. März 1997, mit dem das Behindertengesetz geändert wird.
40. Gesetz vom 11. März 1997, mit dem das Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986, LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, geändert wird.  
[CELEX-Nr. 394 L 0080]
41. Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird.  
[CELEX-Nr. 394 L 0080]
42. Gesetz vom 11. März 1997, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird.  
[CELEX-Nr. 394 L 0080]
43. Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird.  
[CELEX-Nr. 394 L 0080]
44. Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindewahlordnung Graz 1992 geändert wird.  
[CELEX-Nr. 394 L 0080]
45. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sinabelkirchen (politischer Bezirk Weiz).
46. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Perlsdorf (politischer Bezirk Feldbach).
47. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Riegersberg (politischer Bezirk Hartberg).
- 

**38.**

**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verlautbarung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien vom 24. Oktober 1995 über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach)**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 11. Juni 1996, LGBl. Nr. 73/1996, über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) wird kundgemacht:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien vom 24. Oktober 1995 über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter

Rischbergbach) ist im Bundesgesetzblatt III Nr. 69/1997 verlautbart worden.

Die Kundmachung der das Land Steiermark betreffenden Anlagen des Staatsvertrages (1 bis 20) erfolgt durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme.

Einsicht kann wie folgt genommen werden:

in die Anlagen 1 bis 4:

- beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien,
- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung Verfassungsdienst),
- bei den Vermessungsämtern Feldbach und Leibnitz;

in die Anlagen 5 bis 20:

- beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien,
- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung Verfassungsdienst),
- beim Vermessungsamt Leibnitz.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**39.****Gesetz vom 11. März 1997, mit dem das Behindertengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 316/1964, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 33/1966, 11/1972, 147/1973, 19/1977, 70/1984, 80/1993, 54/1996 und 77/1996, wird wie folgt abgeändert:

## Artikel I

1. § 39 lautet:

„§ 39

**Ersatz bzw. Beitrag  
für Aufwendungen der Behindertenhilfe**

(1) Die Erben des Behinderten, Dritte und der Behinderte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen für Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c, ausgenommen jedoch Zuschüsse zu den Kosten dieser Hilfeleistungen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ersetzen bzw. zu den Hilfeleistungen beizutragen:

1. Erben, soweit der Nachlaß hiezu ausreicht;
2. Pensionsansprüche gegenüber Dritten gehen während einer internatsmäßigen Unterbringung des Behinderten bis zum Ausmaß der Leistung nach diesem Gesetz auf den Sozialhilfeträger über. Die maximale Höhe des übergehenden Anspruches richtet sich nach den bezughabenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten;
3. bei nicht internatsmäßiger Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft, einem heilpädagogischen Kindergarten – ausgenommen in Form der integrativen Zusatzbetreuung –, einem heilpädagogischen Hort oder dergleichen ist der Behinderte verpflichtet, 40 Prozent seiner pflegebezogenen Geldleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, als Kostenbeitrag zu leisten. 60 Prozent der pflegebezogenen Geldleistung, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, haben dem Behinderten zu verbleiben.

(2) Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 Z. 2 und 3 tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat. Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 Z. 2 und 3 entfällt auf Antrag für die Monate Juli, August und September, wenn der Behinderte in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer Einrichtung untergebracht ist, deren Öffnungszeit sich nach dem Steiermärkischen Schulzeitausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der jeweils geltenden Fassung, richtet.

(3) Der Ersatzanspruch kann für Aufwendungen, die dem Behinderten innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, geltend gemacht werden.“

2. Die §§ 39a und 39b entfallen.

## Artikel II

**Übergangsbestimmung**

Kostenrückersätze, die auf Grund des § 39 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Behindertengesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 77/1996, vorgeschrieben und geleistet wurden, sind vom Sozialhilfeträger rückzuerstatten.

## Artikel III

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 2. August 1996 in Kraft.

Klasnic  
Landeshauptmann

Rieder  
Landesrätin

**40.****Gesetz vom 11. März 1997, mit dem das Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986, LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1986, über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtegesetz), LGBl. Nr. 87, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 142 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten in einem Verzeichnis der Stimmberechtigten zu erfassen, das auf Grund der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten geführt wird. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigte im Verzeichnis der Stimmberechtigten vollständig erfaßt werden.“

2. Im § 142 Abs. 3 ist die Zitierung „§§ 19 bis 30 der Gemeindewahlordnung Graz 1986“ durch die Zitierung „§§ 17 bis 28 der Gemeindewahlordnung Graz 1992“ zu ersetzen.

3. § 147 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 30 bis 33 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 41 bis 46 (Wahlort und Wahlzeit), 48 bis 57 (Wahlhandlung), 58 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 59 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindewahlordnung Graz 1992.“

4. § 164 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die am Stichtag für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten in einem Verzeichnis der Stimmberechtigten zu erfassen, das auf Grund der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenzen der Wahlberechtigten

geführt wird. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigte im Verzeichnis der Stimmberechtigten vollständig erfaßt werden.“

5. Im § 164 Abs. 3 ist die Zitierung „§§ 19 bis 30 der Gemeindevahlordnung Graz 1986“ durch die Zitierung „§§ 17 bis 28 der Gemeindevahlordnung Graz 1992“ zu ersetzen.

6. § 169 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 30 bis 33 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 41 bis 46 (Wahlort und Wahlzeit), 48 bis 57 (Wahlhandlung), 58 (Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 59 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindevahlordnung Graz 1992.“

7. Im § 187 Abs. 2 ist die Zitierung „Gemeindevahlordnung Graz 1986“ durch die Zitierung „Gemeindevahlordnung Graz 1992“ zu ersetzen.

8. § 189 hat zu entfallen.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Klasnic                      Schachner-Blazizek  
Landeshauptmann      Erster Landeshauptmannstellvertreter

## 41.

### Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBL Nr. 115, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967), zuletzt geändert mit LGBL Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5-a eingefügt:

„§ 5-a

#### Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.“

2. Im § 12 werden die Worte „jene österreichischen Staatsbürger, die“ durch die Worte „Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und“ ersetzt.

3. Im § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vizebürgermeister müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

4. § 19 lautet:

„§ 19

#### Bürgermeister

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt; er muß unbeschadet der Bestimmungen des § 23 nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in den Gemeinderat wählbar sein. Seine Funktionsdauer beginnt mit der Angelobung (§ 26) und endet mit der Angelobung des neuen Bürgermeisters.“

5. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlparteien, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzen, haben den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, für die Wahl des Bürgermeisters vorzuschlagen.“

6. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister in der Ausübung ihres Amtes verhindert und ist die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwendung eines offenkundigen nicht wiedergutzumachenden Schadens notwendig, so übt das älteste Gemeinderatsmitglied der Fraktion des ersten Vizebürgermeisters, das die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Funktion des Bürgermeisters aus.“

7. § 83 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Physische Personen, die mehrere Wohnsitze haben, dürfen nur in jener Gemeinde zu Dienstleistungen herangezogen werden, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Klasnic                      Schachner-Blazizek  
Landeshauptmann      Erster Landeshauptmannstellvertreter

**42.****Gesetz vom 11. März 1997, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 4. Juli 1967, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wurde, LGBL. Nr. 130, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „österreichischen Staatsbürgern, die“ durch die Worte „Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und“ ersetzt.

2. Nach § 7 wird folgender § 7-a eingefügt:

## „§ 7-a

**Geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form abgefaßt sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.“

3. Der bisherige § 7-a wird zu § 7-b.

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt; er muß, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

5. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wahlpartei, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzt, hat das Recht, den Bürgermeister vorzuschlagen. Sie ist dabei an den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber, sofern dieser die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, und dieser nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde, gebunden.“

6. § 26 lautet:

## „§ 26

**Zusammensetzung**

Der Stadtsenat besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und den Stadträten zusammen. Der Bürgermeister sowie der Bürgermeisterstellvertreter müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sind.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Klasnic Schachner-Blazizek  
Landeshauptmann Erster Landeshauptmannstellvertreter

**43.****Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindevahlordnung 1960 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 25. Jänner 1960, LGBL. Nr. 6, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindevahlordnung 1960), zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister unverzüglich in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- die voraussichtliche Anzahl der Wahlsprenkel und die Bezeichnung derselben (§ 3),
- die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte (§ 1 Abs. 2),
- die Bestimmungen über die Gemeindevahlvorschläge (§ 42),
- den Hinweis auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts vor der besonderen Wahlbehörde (§ 7 a) und
- die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht.“

2. § 7 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Um Wahlberechtigten, die auf Grund eines Antrages gemäß § 39 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, haben die Gemeindevahlbehörden spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.“

3. § 19 lautet:

**„Voraussetzungen für das Wahlrecht**

## § 19

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.“

4. § 20 lautet:

**„Wahlausschließungsgründe**

§ 20

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

5. § 22 Abs. 4 entfällt.

6. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Personen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, an diesem vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und an diesem in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen das Wähleranlageblatt nur ausfüllen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist der Wahlberechtigte durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so hat eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vorzunehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.“

7. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der Wahlberechtigten geführt werden, so kann die Landesregierung in der Wahlausschreibung anordnen, daß die Erfassung der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 25 zu entfallen hat und die Wählerverzeichnisse auf Grund der ständigen Evidenzen anzulegen sind. Auch in diesem Fall ist für die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis § 19 maßgeblich. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl wahlberechtigten Unionsbürger im Wählerverzeichnis vollständig erfaßt werden.“

8. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprenkel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.“

9. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 28 Abs. 2) Einspruch erheben.“

10. § 38 lautet:

**„Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte**

§ 38

(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenkel der Gemeinde als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 65 a) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 65 in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 65 a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.“

11. § 39 lautet:

**„Anmeldung des Anspruches**

§ 39

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung, bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 38 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 65 a und die genaue Angabe



**44.****Gesetz vom 11. März 1997, mit dem die Gemeindevahlordnung Graz 1992 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz vom 26. Mai 1992, mit dem eine Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wurde, LGBL. Nr. 42, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 75/1995, wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahl des Gemeinderates ist vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat zu enthalten:

- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates,
- den Wahltag,
- den Stichtag und
- die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht.“

## 2. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.“

## 3. § 15 Abs. 2 entfällt.

## 4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

## 5. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der Wahlberechtigten geführt werden, sind die Wählerverzeichnisse auf Grund dieser ständigen Evidenzen unter Beachtung des § 15 anzulegen. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zur Gemeinderatswahl Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis vollständig erfaßt werden.“

## 6. § 18 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

## 7. Dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon ist dieser Wahlberechtigte unverzüglich zu verständigen.“

## 8. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 20 Abs. 2) schriftlich, mündlich, telegraphisch oder fernschriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.“

## 9. § 23 Abs. 5 entfällt.

## 10. Im § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

## 11. § 25 Abs. 4 entfällt.

## 12. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften bundesgesetzlich zu führender ständiger Evidenzen noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen diese Evidenzen sind hinsichtlich der Feststellung des Wahlrechtes zur Gemeinderatswahl die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 anzuwenden.“

## 13. Im § 27 Abs. 4 entfällt die Wortfolge:

„und § 25 Abs. 4“.

## 14. § 31 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägrigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 59) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 58 in Betracht kommt.“

## 15. § 32 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung, bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Falle des § 31 Abs. 1 Z. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 59 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.“

16. § 34 lautet:

„§ 34  
**Wählbarkeit**

Wählbar sind alle nach § 15 wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind überdies nur dann wählbar, wenn sie die nach § 35 Abs. 4 Z. 1 erforderliche Bescheinigung vorlegen.“

17. § 35 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Liste der wahlwerbenden Gruppen, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandate bei der Wahl des Gemeinderates zur Vergebung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Berufes und der Adresse des Hauptwohnsitzes in Graz jedes Bewerbers;“

18. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist auf dem Wahlvorschlag anzubringen oder diesem anzuschließen. Bei Bewerbern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ist dem Wahlvorschlag zusätzlich anzuschließen:

1. eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ihres Herkunftsmitgliedstaates, mit der bestätigt wird, daß sie in diesem Mitgliedstaat ihres passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen sind oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist, und
2. die Angabe des Wohnsitzes bzw. des letzten Wohnsitzes im Herkunftsmitgliedstaat.“

19. § 36 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Gruppenbezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.“

20. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3a) Bei gleichlautender Kurzbezeichnung hat der Stadtwahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Kurzbezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde die Kurzbezeichnung jener Partei, die gemäß § 39 Abs. 2 und 3 vorzureihen ist, zu belassen.“

21. § 37 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder mangels Wählbarkeit oder schriftlicher Erklärung (§ 35 Abs. 4) oder Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates (§ 35 Abs. 4 Z. 1) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung bzw. Bescheinigung nachbringen.“

22. § 41 Abs. 4 erster Satz, lautet:

„(4) Die Stadtwahlbehörde hat spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu bestimmen, wieviele besondere Wahlbehörden gemäß § 59 eingerichtet werden.“

23. Die Überschrift des § 59 sowie der erste Satz des Abs. 1 lauten:

**„Ausübung der Wahl durch Bettlägrige  
oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler**

(1) Um Wahlberechtigten, die auf Grund eines Antrages gemäß § 31 Abs. 1 Z. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Stadtwahlbehörde spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.“

23 a. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Stadtwahlbehörde nach dem Muster Anlage 5 hergestellt werden.“

24. § 60 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste,“

25. § 60 Abs. 2 lit. e entfällt.



26. Im § 60 Abs. 3 lit. a entfällt die Wortfolge:

„und nach der Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber“.

27. Im § 61 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist“ durch die Worte „Eintragung eines Bewerbers einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist“ ersetzt.

28. § 61 Abs. 3 und 4 entfallen.

29. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61a

#### **Vergabe von Vorzugsstimmen**

(1) Der Wähler kann auch in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Bewerbers der von ihm gewählten Gruppenliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Gruppenliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Gruppenliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (z. B. Angabe der Reihungsziffer in der Gruppenliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.

(2) Die Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn mehrere Bewerber eingetragen wurden oder ein Bewerber einer Gruppenliste eingetragen wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Gruppenliste ist.“

30. § 62 Abs. 3 entfällt.

31. Im § 63 Abs. 1 Z. 3 wird das Wort „angezeichnet“ durch das Wort „eingetragen“ ersetzt.

32. § 63 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. zwei oder mehrere Gruppenlisten angezeichnet oder Bewerber verschiedener Gruppenlisten eingetragen wurden, oder“

33. Dem § 63 Abs. 1 Z. 6 wird aus dem Punkt ein Beistrich und wird das Wort „oder“ angefügt.

34. Im § 63 Abs. 1 wird nach Z. 6 folgende Z. 7 angefügt:

„7. nur ein Bewerber eingetragen ist, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Wählergruppe ist.“

35. § 65 lautet:

„§ 65

#### **Ermittlung der Vorzugsstimmen**

(1) Für jede wahlwerbende Gruppe sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel nach

- a) Stimmzettel ohne gültige Eintragung eines Namens eines Bewerbers und
- b) Stimmzettel mit gültiger Eintragung eines Namens eines Bewerbers zu ordnen.

(2) Jeder Bewerber auf einer Gruppenliste eines veröffentlichten Wahlvorschlages hat durch jede gültige Eintragung seines Namens auf dem amtlichen Stimmzettel durch den Wähler eine Vorzugsstimme erhalten.

(3) In einem Verzeichnis der Wahlwerber (Vorzugsstimmenprotokoll) ist sodann die Anzahl der Vorzugsstimmen einzutragen.

(4) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Vorzugsstimmen anhand der Stimmzettel unmöglich machen, so haben diese Stimmzettel für die Ermittlung der Vorzugsstimmen außer Betracht zu bleiben.“

36. § 66 entfällt.

37. § 67 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) die gültigen Stimmzettel mit und ohne Namensnennung, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;“

38. Im § 70 Abs. 2 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

39. Dem § 70 Abs. 2 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Anzahl der Vorzugsstimmen, die auf jeden Bewerber der einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallen sind.“

40. § 72 lautet:

„§ 72

#### **Ermittlung der Vorzugsstimmen im gesamten Gemeindebereich**

(1) Die Gesamtzahl der einem Bewerber zugewiesenen Vorzugsstimmen ist für den gesamten Gemeindebereich zu ermitteln.

(2) Zu diesem Zwecke ermittelt die Stadtwahlbehörde auf Grund der ihr gemäß § 68 übermittelten Wahlakten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die jeder auf dem Stimmzettel eingetragene Bewerber der gewählten Gruppenliste erreicht hat. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in dem Vorzugsstimmenprotokoll der Stadtwahlbehörde festzuhalten.“

41. § 73 lautet:

„§ 73

**Zuweisung der Mandate an die Bewerber  
der Listen der zum Gemeinderat wahlwerbenden  
Gruppen, Reihung der Ersatzmänner**

(1) Die auf eine Partei gemäß § 71 Abs. 4 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber dieser wahlwerbenden Gruppe nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 zugewiesen.

(2) Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt. Die Reihenfolge der Mandate richtet sich hiebei nach der Reihenfolge der Anzahl der Vorzugsstimmen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Anzahl der meisten Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils der nächstniedrigen Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen aufweisen, so ist, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Wahlgruppe zu vergebenden Mandates handelt, die Reihenfolge der Bewerber auf der Gruppenliste maßgebend.

(3) Mandate einer wahlwerbenden Gruppe, die auf Grund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Gruppenliste angeführt sind. Hiebei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

(4) Nichtgewählte Bewerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hiebei sind die Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

42. § 74 lautet:

„§ 74

**Feststellung des Listenführers der Mehrheitspartei**

(1) Nach Feststellung der Ersatzmänner hat die Stadtwahlbehörde für jene wahlwerbende Gruppe, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat hat, zu ermitteln:

- a) die Bewerber der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt;
- b) den unter lit. a ermittelten Bewerber, welcher am meisten Vorzugsstimmen erhalten hat;
- c) sollte kein Bewerber der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl beträgt, so wäre auch dies festzustellen.

(2) Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in der Niederschrift nach § 75 zu beurkunden.“

43. § 75 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber für den Gemeinderat in der Reihenfolge ihrer im Gemeindebereich erzielten Vorzugsstimmen;“

44. § 75 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner für den Gemeinderat in der im § 79 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Vorzugsstimmen;“

45. § 79 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.“

46. § 80 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Wahlausschreibung hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksräte im jeweiligen Stadtbezirk sowie die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht zu enthalten.“

47. § 84 Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Liste von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Bezirksratssitze in diesem Bezirk zur Besetzung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Berufes und im Falle des § 83 lit. a der Wohnadresse jedes Bewerbers, und im Falle des § 83 lit. b der Wohn- und Berufsadresse jedes Bewerbers;“

48. § 87 lautet:

„§ 87

**Stimmzettelprüfung, Stimmzählung,  
Vorzugsstimmenermittlung, Niederschrift**

Die Stimmzettelprüfung, Stimmzählung sowie die Vorzugsstimmenermittlung und das Ausfüllen der Niederschrift hat unter Berücksichtigung der §§ 64, 65 und 67 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl der Bezirksräte zu erfolgen.“

49. Im § 88 wird das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

50. § 97 lautet:

„§ 97

**Termine**

Die in der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der Fassung BGBl. Nr. 18/1995, sowie in der Landtagswahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Termine und Fristen gelten auch für die Wahl des Gemeinderates und der Bezirksräte.“

51. Die Anlagen 5 und 6 lauten:

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Klasnic Schachner-Blazizek  
Landeshauptmann Erster Landeshauptmannstellvertreter

**Anlage 5 zur Gemeindewahlordnung Graz****AMTLICHER STIMMZETTEL**

für die

**Gemeinderatswahl Graz, am .....**









Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!	Kurz- bezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler
<b>1</b>			<input type="radio"/>	
<b>2</b>	<input type="radio"/>			
<b>3</b>			<input type="radio"/>	
<b>4</b>			<input type="radio"/>	
<b>5</b>			<input type="radio"/>	
<b>6</b>			<input type="radio"/>	
<b>7</b>			<input type="radio"/>	
<b>8</b> usw.			<input type="radio"/>	

## Anlage 6 zur Gemeindewahlordnung Graz

**AMTLICHER STIMMZETTEL**

für die

**Bezirksrätewahl Graz, am .....**..... **BEZIRK**

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!	Kurz- bezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Eintragung eines Bewerbers durch den Wähler
<b>1</b>				
<b>2</b>				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
<b>5</b>				
<b>6</b>				
<b>7</b>				
<b>8</b> usw.				

**45.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Sinabelkirchen (politischer Bezirk Weiz)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994 und 75/1995, wird verordnet:

## § 1

Der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Sinabelkirchen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1997 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Zwischen silbernen mit je vier roten, silbern gefüllten Apfelblüten belegten Flanken in Blau eine silberne Rundkirche mit rundbogigem Stufentor, abgetrepptem Rundturm und aufgesetztem Glockenturm mit beknaufem glockenförmigen Helm.“

## § 2

Die der Gemeinde Sinabelkirchen ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**46.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Perlsdorf (politischer Bezirk Feldbach)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994 und 75/1995, wird verordnet:

## § 1

Der im politischen Bezirk Feldbach gelegenen Gemeinde Perlsdorf wird mit Wirkung vom

1. Juli 1997 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In Rot zwei einander zugekehrte herschauende silberne Jungbären, mit den inneren Vordertatzen einen silbernen Perlenkranz haltend.“

## § 2

Die der Gemeinde Perlsdorf ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**47.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 1997 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Riegersberg (politischer Bezirk Hartberg)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994 und 75/1995, wird verordnet:

## § 1

Der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde Riegersberg wird mit Wirkung vom 1. Juli 1997 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Von Rot und Schwarz durch einen links gestuften goldenen Wellenbalken geteilt, oben golden vorwärts schräg die Krümme eines Abtstabes, drei (1 : 2) anstoßende Kugeln umschließend, unten schräg auswärts gebogen ein goldener Fruchtweig mit drei (1 : 2) anstoßenden eingeschriebenen Äpfeln.“

## § 2

Die der Gemeinde Riegersberg ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic





**P. b. b.**  
**Erscheinungsort Graz**  
**Verlagspostamt 8010 Graz**

---

